

Neuigkeiten

I. Rechtsetzung

a) Inkraftsetzung

— Das Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451.0) wurde am 27. September 2019 wie folgt geändert: Das Parlament hat im letzten Herbst beschlossen, dass die Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission sowie der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege von den Entscheidbehörden als eine der Grundlagen zur Abwägung der relevanten Interessen gelten (Art. 7 Abs. 3). Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ist eine beratende Kommission des Bundesrates. Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 16. Januar 2020 unbenützt abgelaufen. Der Bundesrat hat diese Änderung per 1. April 2020 in Kraft gesetzt (AS 2020 1217).

— Das Bundesgesetz über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen wurde wie folgt am 20. Dezember 2019 geändert: Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: 1. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.61) u. a.: Im Sinne dieses Gesetzes gilt als: «biogener Treibstoff»: Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird (Art. 2 Abs. 3 Bst. d); Steuererleichterung für biogene Treibstoffe (Art. 12b); 2. CO₂-Gesetz (SR SR 641.71) u. a.: Die Treibhausgasemissionen im Inland sind im Jahr 2021 um weitere 1,5 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Der Bundesrat kann sektorische Zwischenziele festlegen (Art. 3 Abs. 1^{bis}). 3. USG (SR 814.0): Biogene Treib- und Brennstoffe sind flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden (Art. 7 Abs. 9). Dieses Gesetz unterstand dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 9. April 2020 unbenützt abgelaufen. Es tritt nach seiner Ziff. III Abs. 2 in Kraft (AS 2020 1269).

— Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in Bezug auf geregelte Stoffe in Gruppe I der Anlage C für die nicht in Art. 5 Abs. 1 bezeichneten Vertragsparteien (SR 0.814.021) wurde geändert. Das Protokoll ist für die Schweiz am 21. Juni 2019 in Kraft getreten (AS 2020 1743).

— Der Bundesrat setzt das revidierte Wasserrechtsgesetz per 1. Juli 2020 in Kraft: Die Bundesversammlung hatte am 20. Dezember 2019 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) beschlossen, mit welcher die parlamentarische Initiative 16.452 Röstli «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung» umgesetzt wird. Es wurde kein Referendum dagegen ergriffen. Die Gesetzesänderung schafft in den Konzessionserneuerungsverfahren von Wasser-

kraftwerken Rechtssicherheit bei der Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (AS 2020 2049).

b) Vernehmlassungen

— Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz: Gegen das Jagdgesetz wurde das Referendum ergriffen; die Abstimmung findet am 27. September 2020 statt: Bereits vorab wird die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen durchgeführt. Das revidierte Jagdgesetz sieht zusätzliche finanzielle Mittel für die natürlichen Lebensräume der Wildtiere vor und passt die Regeln für den Umgang mit der wachsenden Zahl von Wölfen an. Die Umsetzung wird in einer Verordnung geregelt. Der Bundesrat hat am 8. Mai 2020 die Vernehmlassung zum entsprechenden Entwurf eröffnet. Mit der Verordnung wird insbesondere die Bestandesregulierung von Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger ausgeschlossen. Die Frist endet am 9. September 2020 (BBl 2020 4429).

— Verlängerung der Klimaschutzinstrumente bis 2021: Revision der CO₂-Verordnung geht in Vernehmlassung: Die Frist endet am 25. August 2020. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.bafu.admin.ch > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 24.04.2020.

— Sechs Verordnungen aus dem Umweltbereich gehen in die Vernehmlassung: Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 6. April 2020 die Vernehmlassung zu Änderungen in sechs umweltrelevanten Verordnungen eröffnet (Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021). Die Frist für die Stellungnahmen dauert bis zum 20. August 2020 und ist damit deutlich länger als üblich:

Recycling von elektronischen Geräten sicherstellen: Der Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620) sieht die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Damit werden alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Sie können sich jedoch von der Finanzierungspflicht befreien lassen, wenn sie eine funktionierende Branchenlösung anbieten. Diese Anpassung dient dazu, Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten kostendeckend für ihre Dienstleistung zu bezahlen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und auf dem Stand der Technik zu verwerten.

Vögel vor Stromtod schützen: Verordnung über elektrische Leitungen: Die Revision der Verordnung über elektrische Leitungen vom 30. März 1994 (LeV; SR 734.31) sieht vor, dass in der ganzen Schweiz sämtliche Strommasten der regionalen und überregionalen Verteilnetze überprüft und vogelsicher gestaltet werden. Die Revision soll ein seit Jahren bekanntes Artenschutzproblem lösen: Für Störche, Uhus und andere grosse Vögel, die sich gerne auf Masten setzen, ist der Stromschlag eine der häufigsten nicht natürlichen Todesursache.

Holzhandelsverordnung: Neue Pflichten für Händler: Mit der neuen Holzhandelsverordnung schafft die Schweiz eine gleichwertige Regelung zu derjenigen in der Europäischen Union (EU) und erfüllt so einen Auftrag des Parlaments. Deshalb entsprechen in der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen elf der insgesamt 27 Bestimmungen weitgehend jenen der EU. Kern der Verordnung ist die neue Pflicht für jene, die Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen: Sie müssen nachweisen können, dass sie die gebotene Sorgfalt angewendet haben.

Lagerung von Rundholz im Wald; Änderung der Verordnung über den Wald (SR 921.01): Im Wald sollen Waldeigentümer oder Sägereien neu Lagerplätze für Rundholz errichten können. Mit der Annahme der Motion UREK-S 18.3715 «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung» erhielt der Bundesrat den Auftrag, dafür die rechtlichen Voraussetzungen in der Waldverordnung zu schaffen. Seit 2013 sind bereits vergleichbare gedeckte Energieholzlager möglich. Für die Bewilligung eines Rundholzlagers müssen die bestehenden Voraussetzungen für forstliche Bauten und Anlagen erfüllt sein.

Lärmschutz-Verordnung: Kampf gegen Strassenlärm als Daueraufgabe: Über eine Million Menschen ist dem Strassenlärm am Wohnort ausgesetzt. Mit der Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) sollen die Kantone bei der Lärmsanierung der Strassen weiterhin finanziell unterstützt werden. Zudem soll die gute Koordination zwischen Bund und Kantonen fortgesetzt werden; mit dem Ziel, die Bevölkerung dauerhaft vor schädlichem Strassenlärm zu schützen.

Luftreinhaltung: Verminderung der Emissionen aus Zementwerken: Zementwerke sind in der Schweiz für rund 4 Prozent der gesamtschweizerischen Stickoxidemissionen verantwortlich. In den letzten Jahren haben sich die Massnahmen zur Minderung dieses Luftschadstoffes weiterentwickelt. Sie können nun auch bei Anlagen zur Herstellung von Zement zum Einsatz kommen. Dadurch lässt sich zusätzlich der Ausstoss von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) senken. Dieser tritt auf, wenn belastete Böden als Rohmaterialersatz für die Zementproduktion dienen; zudem kann er durch Abfallbrennstoffe entstehen. Die Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) sieht eine Absenkung der Grenzwerte bei den Stickoxiden, VOC sowie weiteren Schadstoffen vor.

c) Angenommene Motionen

— Motion 19.4182 (Einreichdatum 26.09.2019): Wann werden oxo-abbaubare Kunststoffe verboten?: Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Art. 30d Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) die sogenannten oxo-abbaubaren Kunststoffe mittels Verordnung so rasch wie möglich zu verbieten. Das Parlament hat die Motion am 3. Juni 2020 angenommen.

— Motion 19.4100 (Einreichdatum 23.09.2019): Wirksame Massnahmen gegen Littering: Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung anzupassen, um wirkungsvolle Fördermassnahmen gegen Littering (Wegwerfen von Abfall in die Umwelt), insbesondere von Plastik, Aludosen, Zigarettenpackungen und -stummeln,

ergreifen zu können, bei denen zwischen dem urbanen und dem ländlichen Raum unterschieden wird. Das Parlament hat die Motion am 3. Juni 2020 angenommen.

— Motion 19.3207 (Einreichdatum 21.03.2019): Das dramatische Bienen- und Insektensterben rasch und konsequent stoppen: Angesichts der in der Begründung beschriebenen Situation, der dramatischen Aussichten und der verfassungsrechtlichen Vorsorgepflicht wird der Bundesrat aufgefordert: 1. sämtliche Empfehlungen des Expertenberichtes zur Motion UREK-NR 13.3372, «Nationaler Massnahmenplan zur Gesundheit der Bienen», schweizweit rasch und konsequent umzusetzen; 2. den Insektenschutz und die Insektenförderung in sämtlichen relevanten Sektoren konsequent zu integrieren und umzusetzen, sei dies in der Agrarpolitik, Waldpolitik, Verkehrspolitik, Raumplanung, Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik usw.; 3. eng mit den Kantonen zu kooperieren, für eine rasche und konsequente Umsetzung von Insektenschutz- und -fördermassnahmen; 4. seinen Teil zur Finanzierung beizutragen, zusätzlich zu anderen nötigen Schutz- und Fördermassnahmen im Bereich der Biodiversität; 5. über den Stand der Bemühungen zu Schutz und Förderung der Insekten regelmässig zu berichten (Controlling). Das Parlament hat die Motion am 3. Juni 2020 angenommen.

II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Forschungskonzept Umwelt für die Jahre 2021–2024. Forschungsbereiche und prioritäre Forschungsthemen, Reihe Umwelt-Information, Nr. UI-2009, 2020 (auch auf Französisch erhältlich): Die Umweltforschung bildet die Grundlage für die Früherkennung und Analyse von Umweltproblemen und ermöglicht die Erarbeitung von Lösungen zum Schutz unserer Umwelt und unserer Ressourcen. Sie ist unverzichtbar für die funktionale Weiterentwicklung der Umweltpolitik und gewährleistet eine effiziente Umsetzung.

— Landschaftskonzept Schweiz. Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes, Reihe Umwelt-Information, Nr. UI-2011, 2020 (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich): Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) festigt die kohärente Landschaftspolitik des Bundes. Es basiert auf einem umfassenden und dynamischen Landschaftsbegriff im Sinne des Europäischen Landschaftsübereinkommens. Das LKS definiert als Planungsinstrument des Bundes den Rahmen für eine kohärente und qualitätsbasierte Entwicklung der Schweizer Landschaften. Die übergeordnete Ausrichtung für eine kohärente Landschaftspolitik des Bundes wird in den strategischen Zielsetzungen und in den Landschaftsqualitätszielen behördenverbindlich festgelegt. Raumplanerische Grundsätze und Sachziele konkretisieren diese für die einzelnen Sektoralpolitiken des Bundes. Mit dem gestärkten räumlichen Ansatz zielt das LKS auf eine bessere Wirkung in der Fläche.

— Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung. Vollzugshilfe des BAFU zu den Regelungen über Wartungsheft, Dichtigkeitskontrolle und Meldepflicht, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-0615, 3. aktualisierte Auflage 2020 (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich): Der Betrieb von Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen und Geräten mit Kältemitteln ist nach Anhang 2.10 ChemRRV mit verschiedenen Pflichten verbunden. Ziel ist die Verminderung der Emissionen von Kältemitteln während des

Betriebs. Unter die Pflichten fallen das Führen eines Wartungshefts für Geräte oder Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemitteln, die periodische Dichtigkeitskontrolle von Geräten und Anlagen ab bestimmten Mengen von ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln, die Meldepflicht bei der Inbetriebnahme bzw. der Ausserbetriebnahme von Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemitteln sowie die Meldungen über bereits in Betrieb befindliche Anlagen.

— Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen. Vollzugshilfe des BAFU zu den Regelungen über Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit synthetischen Kältemitteln, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1726, 2020, 4. aktualisierte Auflage mit den seit 1. Januar 2020 geltenden Regelungen (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich): Das Inverkehrbringen von Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Kältemitteln (v. a. teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen, HFKW) ist durch Anhang 2.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) seit dem 1. Dezember 2013 auf Anlagen unterhalb bestimmter Kälteleistungen und seit dem 1. Januar 2020 zusätzlich auf Kältemittel unterhalb bestimmter Treibhauspotenziale beschränkt. Für einzelne Anlagen können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Die vorliegende Vollzugshilfe ist eine praktische Hilfe zur Anwendung von Anhang 2.10 ChemRRV, insbesondere der darin enthaltenen Verbote und Ausnahmegenehmigungsverfahren. Sie basiert für die verschiedenen Anwendungsbereiche auf dem Stand der Technik.

— Vollzugshilfe Waldschutz. Richtlinien zum Umgang mit Schadorganismen des Waldes, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1801, 1. aktualisierte Ausgabe 2020, Erstausgabe 2018 (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich): Wegen Globalisierung und Klimawandel bedrohen mehr und mehr Schadorganismen den Schweizer Wald. Der Schutz des Waldes vor diesen Schadorganismen ist ein gemeinsames Anliegen der kantonalen und nationalen Behörden, damit der Wald auch künftig seine vielfältigen Funktionen zum Wohl der Schweizer Bevölkerung aufrecht erhalten kann. Die Vollzugshilfe Waldschutz beschreibt einleitend die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Forschungsanstalten und weiteren Akteuren im Umgang mit Schadorganismen für den Wald. Die einzelnen Module beschreiben im Detail, wie die Behörden gegen einzelne Schadorganismen vorgehen sollen. Sie widerspiegeln den aktuellen Kenntnisstand im Umgang mit diesen Organismen.

— Modul: Verbrennungsrückstände. Ein Modul der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1826, 2020: Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) sieht vor, dass bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden müssen. Das vorliegende Vollzugshilfemodul konkretisiert diese Vorgaben für Filteraschen aus Kehrichtverwertungsanlagen (KVA). Für die Metallrückgewinnung wird der Stand der Technik beschrieben und den Vollzugsbehörden sowie den betroffenen Organisationen der Wirtschaft der Rahmen für einen möglichst einheitlichen Vollzug gegeben.

— Übermässigkeit von Stickstoff-Einträgen und Ammoniak-Immissionen. Bewertung anhand von Critical Loads und Critical Levels insbesondere im Hinblick auf einen kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-2003, 2020 (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich; nur

PDF-Version vorhanden): Die vorliegende Vollzugshilfe zeigt auf, wie die Vorgaben in Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung LRV für Stickstoff-Einträge und Ammoniak-Immissionen konkretisiert werden können, um die Übermässigkeit zu beurteilen und zu entscheiden, ob ein kantonaler Massnahmenplan zu erstellen ist. Die vorliegende Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an die kantonalen Vollzugsbehörden.

— Bodenstrategie Schweiz. Für einen nachhaltigen Umgang mit dem Boden, 2020 (Reihe Umwelt-Info, Hrsg. Bundesrat, auch auf Französisch erhältlich): Die nationale Bodenstrategie soll den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe dienen und Wege aufzeigen, wie die erkannten Herausforderungen angegangen werden können. Dazu sollen in erster Linie die nötigen Bodendaten beschafft und die bestehenden Politiken und Instrumente besser koordiniert und in zweiter Linie – nach umfassender Überprüfung der Gesetzgebung – allenfalls neue Vorschriften ins Auge gefasst werden.

— Is Europe living within the limits of our planet?, 2020.

III. Ausgewählte Studien

— Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan, verfasst von OLIVIER DE PERROT / SALZA MAUDE FRIAT-MASSAR, 25.05.2020, Studie im Auftrag des BAFU.

— Environmental Footprints on a Limited Planet, verfasst von ERIN KENNEDY / MAJA JOHANNESSEN, 16.04.2020, Studie im Auftrag des BAFU.

— Plastik in der Schweizer Umwelt. Wissensstand zu Umweltwirkungen von Kunststoffen (Mikro- und Makroplastik), verfasst von ISOLDE ERNY / ISABEL O'CONNOR / ANDY SPÖRRI, 15.04.2020, Studie im Auftrag des BAFU.

— The Identity of Oxo-Degradable Plastics and their Use in Switzerland, verfasst von HELENE WIESINGER / MAGDALENA KLOTZ / ZHANYUN WANG / YAQI ZHAO / MELANIE HAUPT / STEFANIE HELLWEG, März 2020, Studie im Auftrag des BAFU.

— Renaturierung der Schweizer Gewässer: Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2018, verfasst von BAUMGARTNER MARC / HUBER GYSI MARTIN / LUNDGAARD-HANSEN LUCIE / NITSCHÉ MANUEL, www.bafu.admin.ch/renaturierung (unter Dokumente). Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden. Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

IV. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— BLIND BURI SONIA / PERREGAUX DUPASQUIER CHRISTA, Interessenabwägung: Chance für eine zweckmässige und haushälterische Bodennutzung, in: *Raum & Umwelt*, 2020, Nr. 1, S. 3–35. Franz. Fassung: *La pesée des intérêts: garantie d'une utilisation judicieuse et mesurée du sol*, in: *Territoire & environnement*, 2020, no. 1, p. 3–35.

— DÉFAGO GAUDIN VALÉRIE / BEURET SÉVERINE, Réseaux de chaleur et marchés publics, in: *Le droit public en mouvement: mélanges en l'honneur du Professeur Etienne Poltier*, Schulthess Médias Juridiques, Genève 2020, p. 529–548.

— EGGEN MIRJAM, Klimaverträgliche Finanzflüsse: wirkungsorientierte Massnahmen unter geltendem Recht, *Jusletter* 16. März 2020.

— HÄNNI PETER, Geothermie und Windenergie im Kontext der Raumplanung: neuere Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: *Le droit public en mouvement: mélanges en l'honneur du Professeur Etienne Poltier*, Schulthess Médias Juridiques, Genève 2020, S. 887–903.

- HESELHAUS SEBASTIAN, Rechtsvergleich bestehender rechtlicher Massnahmen in der Europäischen Union und ausgewählten Staaten sowie der Schweiz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Konsumbereich, Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, Februar 2019 (aktualisiert 2020).
- HÖSLI ANDREAS / WEBER ROLF H., Klimaklagen gegen Unternehmen – Internationale Entwicklungen und deren Bedeutung für die Schweiz, Jusletter 25. Mai 2020.
- KETTIGER DANIEL, Geoinformationsrecht des Bundes: zwischen Bewährung und Veränderung, Jusletter 23. März 2020.
- KAISER PATRICIA S., Rechtsschutzlücken im Rahmen von Realakten, SJZ 116/2020, S. 147–156.
- MARTI ARNOLD, Die bewegte Geschichte des Schweizer Raumplanungsrechts, in: *Le droit public en mouvement: mélanges en l'honneur du Professeur Etienne Poltier*, Schulthess Médias Juridiques, Genève 2020, S. 951–964.
- NOTTER PANDORA, Chemikalien und Abfallentsorgung im lebensmittelrechtlichen Kontext, in: *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht*, Schulthess Verlag, Zürich 2020, S. 499–520.
- POLTIER ETIENNE, *Droit suisse de l'énergie*, Stämpfli Verlag, Bern 2020, ISBN 78-3-7272-2470-6.
- RAUSCH HERIBERT, Memorandum vom 18. November 2019 betreffend die Berücksichtigung von Gewässerschutzanliegen beim Erlass des Sachplans Geologische Tiefenlager zuhanden der Fachkoordination Standortkantone (Gremium von Behördenvertretern der Kantone AG, ZH, TG und SH sowie des Landkreises Waldshut).
- LEHMANN LORENZ, Sachplan geologische Tiefenlager Oberflächenanlagen und Gewässerschutz, Stellungnahme im Auftrag der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) zu Memorandum von Prof. Dr. H. Rausch vom 18. November 2019, 29. Januar 2020.
- ROUILLER FÉLISE, Révision de la Loi fédérale sur la réduction des émissions de CO₂: état des lieux du processus législatif et examen à la lumière du principe de prévention, in: *PJA*, Vol. 29(2020), no. 2, p. 213–220.

V. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Dezember 2019 bis Mitte März 2020; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

- BECKBISSINGER IVEN, Umweltschadensgesetz – Klimaschutz und Verursacherprinzip, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht*, 2020, S. 2 ff., ISSN 1612-4243.
- ENGEL GERNOT-RÜDIGER, Klimaklagen gegen Unternehmen, *Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel*, 2019, S. 160 ff., ISSN 2191-3331.
- KOSA ESTZHER SHARI, Das Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz: Einbindung und Rolle nichtstaatlicher Akteure, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht*, 2020, S. 17 ff., ISSN 1612-4243.
- LINZBACH KAROLINE, Die Prozeduralisierung des europäischen Umweltrechts, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht*, 2020, S. 93 ff., ISSN 1612-4243.

— SAIGER ANNA-JULIA, The Environment as Legal Concept in the Law of the European Union, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, 2019, S. 517 ff., ISSN 1612-4243.

2. Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)

— KÖCK WOLFGANG, Grenzwerte im Umweltrecht: Entwicklung – Rechtsbindung – Perspektiven – unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrechts, Zeitschrift für Umweltrecht 2020. S. 131 ff., ISSN 0943-383X.

— MORITZ REESE, Nachhaltiges urbanes Niederschlagsmanagement – Herausforderungen und Rechtsinstrumente, Zeitschrift für Umweltrecht, 2020, S. 40 ff., ISSN 0943-383X.

— ALBRECHT JULIANE, Die Stadt im Klimawandel: Handlungsfelder, Rechtsinstrumente und Perspektiven der Anpassung (climate resilient cities), Zeitschrift für Umweltrecht, 2020, S. 12 ff., ISSN 0943-383X.

— SCHINK ALEXANDER, Dieselfahrverbote und Klimaschutz, Natur und Recht 2020, S. 145 ff., ISSN 0172-1631.

— DUPUY PIERRE-MARIE, Amazonie: Le droit international en vigueur apporte des Réponses substantielles, Revue juridiquement de l'environnement, 2019 Vol. 44, S. 671 ff., ISSN 0397-0299.

— GROSS THOMAS, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2020, S. 337 ff., ISSN 0721-880X 2020.

— WIELAND JOACHIM, Rechtsfragen einer CO₂-Bepreisung, Zeitschrift für Immissionschutzrecht und Emissionshandel, 2019, S. 171 ff, ISSN 2191-3331.

— KARAGEORGOU VASILIKI / POUIKLI KLEONIKI, The Regulation of Water Services in the EU: A Difficult Attempt to Balance Between Environmental, Economic and Social Interest, European Energy and Environmental Law Review, 2019, S. 231 ff.

3. Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken

— MOHR HELLMUTH, Das Ende der Abfalleigenschaft und die künftige Ersatzbaustoffverordnung, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2020, S. 32 ff., ISSN 0721-880X 2020.

— CHRISTIANSEN LIV, Die Europäische Union als Vorreiter in der Bekämpfung der fortschreitenden Kunststoffverschmutzung der Meeresumwelt, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, 2019, S. 530 ff., ISSN 1612-4243.

— ANDERSEN ELISABETH / SCHREIBER KATHARINA, «Genome Editing» vor dem EuGH und seine Folgen, Natur und Recht 2020, S. 99 ff., ISSN 0172-1631.

4. Naturschutz

— EHL STEFAN, Die Strategien der Fördersysteme zur Sicherung einer nachhaltigen Berglandwirtschaft in den Alpen auf der Grundlage verschiedener Rechtsebenen, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, 2019, S. 539 ff., ISSN 1612-4243.

— NORER ROLAND, Qualitativer Bodenschutz im internationalen und europäischen Recht, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, 2019, S. 508 ff., ISSN 1612-4243.

VI. Varia

— E-Government – Portal Abfall und Rohstoffe: Im Jahr 2017 haben der Informatikrat des Departements (IRD UVEK) und die Geschäftsleitung GS-UVEK beschlossen, eine E-Government-Plattform UVEK aufzubauen – E-Gov UVEK. Das BAFU und das BAKOM wurden als Pilotämter und innerhalb des BAFU die Abfallprozesse als Pilotprozesse für die Umsetzung ausgewählt. Betroffen davon sind die: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), und Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA). Im Rahmen des E-Gov UVEK Programmes und im Hinblick auf die Ablösung von veva-online, die Einführung der Meldepflicht nach VVEA und die Digitalisierung der VASA-Deklaration wird nun das Portal Abfall und Rohstoffe aufgebaut: <https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/portal-abfall-rohstoffe.html>.

— Kunststoffe in der Umwelt: BAFU veröffentlicht Übersicht über aktuellen Wissensstand: Kunststoffe gehören nicht in die Umwelt. Dennoch gelangen in der Schweiz jedes Jahr rund 14 000 Tonnen Kunststoffe in die Böden und Gewässer – hauptsächlich durch den Abrieb und die Zersetzung von Kunststoffprodukten sowie durch die unsachgemässe Entsorgung von Kunststoffabfällen. Am 14. Mai 2020 hat das BAFU eine Übersicht über die Umweltbelastung durch Kunststoffe veröffentlicht. In einem nächsten Schritt wird das BAFU zusammen mit den betroffenen Branchen Massnahmen zur Verminderung dieser Verschmutzung vorschlagen. Zur Kunststoff-Thematik hat das Parlament mehrere Vorstösse angenommen. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.bafu.admin.ch > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 14.05.2020.

— Chlorothalonil-Metaboliten im Grundwasser: Erste Einschätzung der gesamtschweizerischen Belastung: Im Dezember 2019 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) alle Abbauprodukte («Metaboliten») des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Chlorothalonil als Trinkwasser-relevant eingestuft. Für diese Stoffe gilt somit ein Höchstwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter für Trinkwasser, der in diesem Fall auch für das Grundwasser als Grenzwert gültig ist. Nun hat das BAFU eine erste landesweite Einschätzung der Belastung im Grundwasser vorgenommen. Sie zeigt: Die Konzentrationen mehrerer Chlorothalonil-Metaboliten überschreiten diesen Grenzwert im Grundwasser des Mittellandes grossflächig und führen somit zu einer erheblichen Verunreinigung. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Wasser > Dossiers > Chlorothalonil-Metaboliten im Grundwasser: Erste Einschätzung der gesamtschweizerischen Belastung > Medienmitteilung vom 12.05.2020

— Bundesrat will den Schutz der Bevölkerung vor Radon weiter verbessern: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. Mai 2020 den Aktionsplan Radon 2021–2030 genehmigt. Dieser Aktionsplan soll einen nachhaltigen, optimalen Schutz der Bevölkerung vor Radon sicherstellen. Das radioaktive, natürliche Gas ist krebserregend und kann sich im Innern von Gebäuden ansammeln. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen vom 8.05.2020.